

Richtlinien der Stadt Ravensburg über den Beirat für Integrationsfragen

**vom 27. Oktober 2003
geändert am 04.10.2004
geändert am 18.05.2009
zuletzt geändert am 14.12.2009**

§ 1.....	Beirat für Integrationsfragen	1
§ 2.....	Zusammensetzung	1
§ 3.....	Vorschlagsrechte	2
§ 4.....	Auswahl der Mitglieder mit Migrationsgeschichte	2
§ 5.....	Ausscheiden ausländischer Mitglieder, Nachrücken.....	2
§ 6.....	Geschäftsgang	2
§ 7.....	Kommissionen	2
§ 8.....	Mitwirkung in Gemeinderat und Ausschüssen	2
§ 9.....	Schlussbestimmungen	2

§ 1 Beirat für Integrationsfragen

- (1) Die Stadt Ravensburg bildet im Interesse guter menschlicher Beziehungen zwischen der heimischen Bevölkerung und den aus dem Ausland Zugezogenen sowie zur Verbesserung deren Integration einen Beirat für Integrationsfragen.
- (2) Im Beirat für Integrationsfragen sind in erster Linie Einwohner mit Migrationsgeschichte vertreten. Dies können eingebürgerte Deutsche, Ausländer und Aussiedler, bzw. Spätaussiedler sein.
- (3) Der Beirat vertritt die Belange der ausländischen Migranten in Ravensburg sowie die Belange der Aussiedler und Spätaussiedler. Er hat vor allem die Aufgabe, den Gemeinderat und die Verwaltung der Stadt Ravensburg in grundsätzlichen Fragen, die Ausländer, Aussiedler und Spätaussiedler in Ravensburg betreffen und die zum eigenen Wirkungskreis der Stadt gehören, durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten. Er ist ferner in diesen Fragen rechtzeitig anzuhören. Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Beirats sind in angemessener Frist von den zuständigen Stellen zu bearbeiten.
- (4) Die Stadt Ravensburg stellt dem Beirat die notwendigen Sachmittel zur Verfügung.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Beirat setzt sich aus stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Mitglieder mit Migrationshintergrund werden vom Gemeinderat als sachkundige Bürger widerruflich bestellt.
- (3) Für die Verteilung der Sitze gilt folgendes:
 - a) 1 Sitz für den Oberbürgermeister oder einem seiner Stellvertreter als Vorsitzenden.
 - b) 12 Sitze für Einwohner mit Migrationsgeschichte auf Vorschlag der Migrantenvereine.
 - c) 4 Sitze für Einwohner mit Migrationsgeschichte auf Vorschlag des Gemeinderates.
 - d) 8 Sitze für Stadträte
 - e) 4 Sitze für Organisationen
 - f) 3 Sitze für die Stadtverwaltung
 - g) Weitere Mitglieder können im Einzelfall beratend zugezogen werden.

§ 3 Vorschlagsrechte

Kandidaten für die Sitze nach § 2 Abs. 3b und deren Stellvertreter können von Migrantenvereinigungen und von den Gemeinderatsfraktionen vorgeschlagen werden.

§ 4 Auswahl der Mitglieder mit Migrationsgeschichte

- (1) Mindestens vier Wochen vor einer Kommunalwahl werden die der Verwaltung bekannten Vorsitzenden der Migrantenvereinigungen mit Sitz in Ravensburg schriftlich aufgefordert, Vorschläge nach § 2 Abs. 3b bzw. 3d zu machen. Die Gemeinderatsfraktionen machen ihre Vorschläge unmittelbar nach der Kommunalwahl.
- (2) Der Gemeinderat bildet aus den benannten Kandidaten und Stellvertretern ein arbeitsfähiges Gremium. Bei der Auswahl der Mitglieder nach § 2 Abs. 3b soll die Zusammensetzung der Einwohner mit Migrationsgeschichte ebenso berücksichtigt werden wie die Größe und Aktivität der vorschlagenden Migrantenvereinigung.
- (3) Für jeden der Sitze nach § 2 Abs. 3b und 3c ist auch ein Stellvertreter zu benennen.

§ 5 Ausscheiden ausländischer Mitglieder, Nachrücken

- (1) Für Mitglieder nach § 2 Abs. 3b endet die Mitgliedschaft im Beirat für Integrationsfragen durch:
 - a) Wegzug aus dem Gebiet der Stadt Ravensburg.
 - b) Widerruf der Bestellung.
- (2) Der Gemeinderat soll die Bestellung eines Mitgliedes nur widerrufen, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Voraussetzung zur Bestellung zum Zeitpunkt der Bestellung nicht vorlag.
- (3) Scheidet ein Mitglied nach § 2 Ziff. 3b aus dem Beirat aus, so bestellt der Gemeinderat ggf. eine andere Person aus den Vorschlägen nach § 3.

§ 6 Geschäftsgang

- (1) Die Sitzungen des Beirats sind in der Regel öffentlich.
- (2) Für die Sitzungen des Beirats gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderates sinngemäß.

§ 7 Kommissionen

- (1) Der Beirat für Integrationsfragen kann aus seiner Mitte zur Behandlung besonderer Aufgabengebiete Kommissionen bilden.
- (2) Die Kommissionen sind nicht befugt, verbindliche Beschlüsse zu fassen. Sie berichten dem Beirat regelmäßig über ihre Arbeit.

§ 8 Mitwirkung in Gemeinderat und Ausschüssen

- (1) Die gemeinderätlichen Ausschüsse und der Gemeinderat sollen Vertreter des Beirates zu ihren Beratungen hinzuziehen, sofern über grundsätzliche Fragen und Belange der ausländischen Bevölkerung oder der Spätaussiedler beraten wird.
- (2) Der Beirat für Integrationsfragen hat das Recht, vom Gemeinderat angehört zu werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Die Amtssprache des Beirates ist Deutsch.
- (2) Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2004 in Kraft.